



1 Teilwiderruf des Pflanzenschutzmittels NEU 1165 M zum 27.09.2024

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 27. September 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels **NEU 1165 M** (Zul. Nr. 025956-00) mit dem Wirkstoff Eisen-III-phosphat hinsichtlich **beruflicher Anwendungen** auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma widerrufen. Damit sind Anwendungen in Obstkulturen im Freiland (Anwendungsnummer 025956-00/00-011) und im Gewächshaus (Anwendungsnummer 025956-00/00-012) gegen Nacktschnecken nicht mehr zulässig. Nichtberufliche Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt. Der Widerruf gilt auch für die Anwendung der Vertriebsenerweiterung **Ferramol Schneckenkorn**.

2 Verlängerungen von Pflanzenschutzmittelzulassungen

Folgende Zulassungen (und ggf. deren Vertriebsenerweiterungen) wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 verlängert:

Mittel	Wirkstoff	Zulassungsnummer	Verlängerung bis:	Verwendung in:
Cuproxat	Kupfersulfat, dreibasisch	033775-00	31.10.2025	Weinrebe
DECIDE	Deltamethrin	00B101-00	15.08.2027	Erdbeere
SINCLAIRE	Cyprodinil, Fludioxonil	00A946-00	15.03.2026	Erdbeere, Weinrebe, Kernobst

3 Neue Auflagen

Für das an Weinreben zur Bekämpfung des Falschen Mehltaus zugelassene Fungizid **La Paz** (Folpet, Azoxystrobin) hat sich die Bienengefährdungsklasse von B1 zu B4 geändert. Zudem wurde der Anwendungszeitpunkt auf BBCH 53 bis 57 sowie 71 bis 79 begrenzt.

4 Zu erwartende Einschränkungen des Anwendungsumfangs von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Acetamiprid (Mospilan SG, Danjiri, Carnadine 200, Asset)

Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), Sektion Pflanzenschutzmittelrückstände, hat einem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zugestimmt, bestimmte Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid im Sinne des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes abzusenken. Gleichzeitig wurden neue toxikologische Referenzwerte (ADI/ARfD) für Acetamiprid vom Ausschuss offiziell zur Kenntnis genommen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hatte für 38 der derzeit geltenden Rückstandshöchstgehalte in Anbetracht der empfohlenen Referenzwerte ein gesundheitliches Risiko festgestellt. Mit der vorgesehenen Verordnung werden für diese 38 Erzeugnisse die Rückstandshöchstgehalte abgesenkt.

Zu den betroffenen Erzeugnissen zählen:

- **Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln),**
- **Steinobst (Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche),**
- **Trauben (Tafel- und Keltertrauben),**
- **diverse Beerenarten (Brom-, Him-, Heidel-, Kran-, Johannis-, Stachel- und Holunderbeeren),**
- Fruchtgemüse (Tomaten, Paprika, Schlangengurken, Zucchini, Melonen, Wassermelonen, Kürbisse),
- Kohlgemüse (Brokkoli, Blumenkohl, Kopfkohl),
- Salate (Feldsalat, grüner Salat, Endivien, Rucola, Roter Senf),
- Spinat, Mangold, Spargel,
- Tafeloliven, Bananen,
- Leber und Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren) vom Rind.

In Deutschland werden zurzeit die zugelassenen Anwendungen Acetamidhaltiger Pflanzenschutzmittel überprüft, die von den kommenden Rückstandshöchstgehaltsabsenkungen betroffenen sein können. Über das Ergebnis der Prüfung werden die betroffenen Zulassungsinhaber über eine Anhörung informiert. Anwendungen, bei denen auf Basis der vorliegenden Rückstandsdaten die neu festzusetzenden Rückstandshöchstgehalte nicht sicher eingehalten werden können, werden widerrufen.

Die Verordnung zur Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Acetamid wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 veröffentlicht. Die neuen Rückstandshöchstgehalte werden sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig. Eine Abverkaufsmöglichkeit für vorher legal erzeugte Ware wird gewährt.

(Quelle BVL-Fachmeldung 23.10.2024)

(Anmerkung: Die toxikologischen Referenzwerte ADI (Acceptable Daily Intake bzw. zulässige tägliche Aufnahmemenge) und ARfD (Akute Referenzdosis) wurden bereits Ende September von 0,025 auf 0,005 mg/kg abgesenkt. Diese Daten sind bereits in der EU-Wirkstoffdatenbank veröffentlicht.)

5 Abfrage zu verwendeten Notfallzulassungen 2024

Im September hatten wir die praktizierenden Obstbaubetriebe um Angaben zu genutzten Notfallzulassungen im Jahr 2024 gebeten. Die Fachgruppe Obstbau beantragt diverse Notfallzulassungen und muss am Jahresende einer Berichtspflicht nachkommen. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen! Sie unterstützen damit die Arbeit der Fachgruppe Obstbau.

Bei den Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben handelt es sich um eine Auswahl. Die vollständigen Angaben sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach Abtrocknung des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Willmer	04120 7068-208 0151 14195207	cwillmer@lksh.de
Jan Runge	04120 7068-216 0170 6111612	jrunge@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.